

Erste Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts vom 11.05.2010

Im Bereich Jagd relevant: Änderung von Vorschriften zur Untersuchung auf Trichinen und die Probenentnahme durch Jäger

Eigener häuslicher Verbrauch von Wild:

- Untersuchung auf Trichinen bei Schwarzwild und Dachs, auch wenn sie nur für den eigenen häuslichen Verbrauch verwendet werden
- Bei allem Schalenwild (und Dachs) für den häuslichen Gebrauch amtliche Fleischuntersuchung auf Genusstauglichkeit bei Vorliegen bedenklicher Merkmale verbindlich (LMHV-Tier §§ 2b, 2c).
- Zuwiderhandlungen sind eine Straftat ! (LMHV-Tier § 23)

Probenentnahme

1. wie bisher: Vorlegen des erlegten Stückes beim Veterinär, der die Probe entnimmt und das Stück stempelt.
2. Entnahme von Trichinenproben durch den Jäger selbst, wenn dieser
 - zuverlässig im Sinne des Jagdrechts ist
 - einen gültigen Jagdschein besitzt
 - behördlich geschult ist;
 - behördlich beauftragt ist :In diesem Fall - wie bisher - Stück mit einer Wildmarke kennzeichnen und Wildursprungsschein ausfüllen.

Beauftragung:

1. Beauftragung kann erfolgen am Erlegeort und/oder am Wohnort.
2. Beauftragung ist nicht mehr beschränkt auf das eigene Revier und auf selbst erlegte Stücke.
Aber:
Eine Tätigkeit als reiner "Probennehmer" i. S. einer Dienstleistung ist nicht möglich.
3. Beauftragte können sein:
 - Jagdausübungsberechtigte (Revierpächter, bestätigte Jagdaufseher, Berufsjäger)
 - Jagdgäste (z.B. Begehungsscheininhaber bzw. Jagdaufseher als Jagdhelfer)**Aber:**
Trichinenprobenentnahme durch einen Jäger ist nur dann zulässig, wenn dieser Verantwortung bzw. Mitverantwortung für den Verbleib des erlegten Wildes trägt (Rückverfolgbarkeit und rascher Zugriff des Veterinäramtes im Falle positiver oder unklarer Ergebnisse muss gewährleistet sein)
4. Jäger, die bereits behördlich beauftragt wurden:
 - Beauftragung kann auf Antrag auf die Neuregelung erweitert werden.
 - Beauftragung am Wohn-oder Erlegungsort auch möglich, wenn Schulung nicht am Wohn-oder Erlegungsort stattgefunden hat.

Freigabe von beprobten Stücken:

Bisher behördlich geduldet: Mitnahme eines Stückes Schwarzwild nach einer Drückjagd am Samstag direkt von der Strecke, ohne dass das Ergebnis der Trichinenuntersuchung feststand. Das „in Verkehr gebrachte“ Stück konnte am Montag nach Vorliegen des Ergebnisses der Trichinenuntersuchung weiter verwertet werden. Treiber und Hundeführer nehmen Aufbruch mit

Achtung: Nicht mehr zulässig!!

Neuregelung:

Wild darf erst abgegeben (= in Verkehr gebracht) werden, wenn das Ergebnis der Trichinenuntersuchung bzw. der amtlichen Fleischuntersuchung feststeht.

Aber - weiterhin möglich:

1. Jäger kann Schwarzwild von der Strecke mitnehmen, wenn er die Untersuchung auf Trichinen selbst veranlasst (Probenahme durch Veterinär am Wohnort oder bei entsprechender Beauftragung selbst!)
2. Abgabe eines nicht beprobten Stückes an einen Einzelhandelsbetrieb (z.B. Metzger), wenn dieser für eine Trichinenuntersuchung selbst sorgt
3. Abgabe an einen zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb (kundige Person!)

Wildursprungsscheine und Wildmarken

1. Bei eigener Probennahme muss für jedes erlegte Stück Schwarzwild (und Dachs) ein Wildursprungsschein ausgefüllt werden.
2. Jedes selbst beprobte Stück ist mit einer Wildmarke zu versehen (gilt auch für Eigenverbrauch!)
3. Die Nummer auf der Marke muss auf dem Schein eingetragen werden.
4. Der Schein (dreiteiliger Durchschreibesatz) wird als Ganzes mit der Probe abgegeben:
 - Das Original erhält die Veterinärbehörde, zwei Durchschläge der Jäger:
 - Durchschlag 1 erhält derjenige, an den das Stück abgegeben wird (Abgabe in der Schwarte oder unzerlegt abgeschwartet) – bei portionierter Abgabe kein Wildursprungsschein notwendig!
 - Durchschlag 2: Verbleib beim Jäger – muss zwei Jahre aufbewahrt werden.